



**Feuerwehrverband des Kantons Bern
Fédération bernoise des sapeurs-pompiers**

**REGLEMENT
Kantonalfahne**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Bezeichnung	Seite
1	Allgemeines	3
2	Delegationen	3
3	Zuständigkeit	4
4	Präsentation	4
5	Inkrafttreten	5

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Fähnrich

Der Kantonalfähnrich und 2 Ersatzfähnriche werden vom Vorstand FKB gewählt. Sie werden auf der Website „Bernfire.ch“ mit Adresse und Telefon im Funktionärsverzeichnis aufgeführt. Es besteht die Möglichkeit dies mit der Ortsfeuerwehr zu koordinieren.

Ausrüstung

Fahne und Ausrüstung sind Eigentum des FKB und besteht aus:

- Fahne inkl. zweiteilige Tragstange und Lanzenspitze
- Spitzenquaste rot/weiss
- Trauerflor
- Tragband aus Leder
- Ledertuchfutteral
- Baumwollhülle
- Plastikfutteral
- weisse Handschuhe

Tenue

Es wird das Tenue der ortsüblichen Feuerwehr (kann auch Brandschutzbekleidung sein) verwendet.

Die Fahne wird bei der Materialzentrale des FKB's gelagert und wenn immer möglich sollte die Fahne nach Gebrauch sofort im Fahnenkasten aufgehängt werden. Eine entrollte Fahne darf nie auf den Boden gelegt oder an Mauern angelehnt werden (Beschädigungsgefahr). Der Verbandsfähnrich ist für den Unterhalt der Fahne besorgt. Allfällige Beschädigungen der Ausrüstung meldet er der Materialzentrale zur Instandstellung.

Versicherung

Die Verbandsfahne wird bei der Materialzentrale des FKB's gelagert. Somit ist die Verbandsfahne gleichzeitig wie das übrige Material gegen Feuer, Wasser und Einbruch versichert. Die Versicherungspolice wird durch die Geschäftsstelle des FKB abgeschlossen und verwaltet.

Entschädigung

Die Entschädigung der Fähnriche gehen zu Lasten des FKB. Dabei gilt das Entschädigungsreglement.

2. Delegationen

Die Fahne wird an folgende Anlässe delegiert:

- Delegiertenversammlung des FKB
- Weitere Anlässe des FKB oder SFV
- Besondere Anlässe
- Beerdigungen von Ehrenmitgliedern des FKB und Mitglieder des Zentralvorstandes SFV

3. Zuständigkeit

Über weitere Delegationen entscheidet der FKB Vorstandspräsident oder dessen Stellvertreter, die auch für die rechtzeitige Information des Verbandsfährnrichs verantwortlich sind.

Bei längerer Abwesenheit des Fährnrichs sind die Ersatzfährnriche und der FKB Vorstandspräsident zu informieren.

4. Präsentation

Fahnengruss bei festlichen Anlässen

Bei jeder Zeremonie hält der Fährnrich die Fahne rechts bei Fuss.

Bei der Nationalhymne hisst der Fährnrich die Fahne. Die Fahne bleibt unbeweglich in aufrechter Stellung.

Fahnenweihe / Vereinsempfang

Bei einer Fahnenweihe oder einem Vereinsempfang gilt folgende Regelung:

Beide Fährnriche schwingen 1-3 mal eine Acht, nach Links beginnend. Die Fahnenspitzen berühren sich nach jedem Achterschwingen.

Fahnengruss bei festlichen Anlässen

Der Fahnengruss bei festlichen Anlässen (vor Publikum):

Hochgetragene Fahne mit dreimaligen Schwingbewegungen (Achterschwingen).

Fahne auf dem Marsch (Umzug) wird durch den Fährnrich senkrecht und ruhig getragen.

Fahnenweihe

Gemäss separatem Drehbuch des OK.

Beerdigung / Totenehrung

Bei Beerdigungen/Totenehrungen gibt es viele verschiedene Arten des letzten Grusses (je nach Region). Die Grusszeremonie wird jeweils am besten mit dem Pfarrer abgesprochen. Sind verschiedene Fahnendelegationen anwesend, hat man sich untereinander auf einen einheitlichen Gruss zu einigen.

Beerdigung

Der Fährnrich tritt mit gehisster Fahne vor den Sarg, senkt die Fahne 3x bis zur Berührung des Sarges, um anschliessend in Achtungsstellung (Fahne senkrecht halten) vor dem Weggehen kurz zu verharren.

Am Grab

3x hin und her schwingen. Nach jeder Acht die Fahne senken (3x). Bei einer Abdankung in einem Krematorium kann der Fahnengruss während eines Musikvortrages oder sonst wo im Trauerfeierprogramm eingebaut werden.

Totenehrung bei einer Versammlung

Während der Totenehrung (meistens durch eine Schweigeminute oder eines Musikvortrages) wird die hochgetragene Fahne langsam nach vorne gesenkt. Die Fahne bleibt in dieser Stellung (ohne zu schwingen) bis zum Ende der Ehrung.

Trauerflor

Der Trauerflor wird am Tag der Beerdigung an der Fahne belassen.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der FKB-Sitzung vom 15. Januar 2014 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

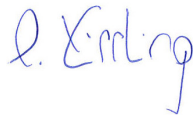
FEUERWEHRVERBAND DES KANTONS BERN

Der Präsident:



Daniel Banholzer

Die Sekretärin:



Sibylle Kissling